

Segler-Gemeinschaft Hilden e.V.

Vereinsgelände: Schalbruch 198d • 40627 Düsseldorf

Post-Anschrift: Sophie C. Ebert • Brehmstr. 43 • 40239 Düsseldorf

Mail: vorstand@sg-hilden.de

Telefon: +49 (0) 2103 33 72 099

Internet: www.sg-hilden.de



Segelanweisung der SGH für das Befahren des Elbsees

1. Die Nutzung der vereinseigenen Steganlage ist nur Mitgliedern gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Mitgliedern ist es gestattet, weitere Personen mitzunehmen, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Nutzung der Anlage nicht gestört wird; sie haften für die Beachtung der Segelanweisung auch durch diese weiteren Personen.
2. Für die benutzten Boote sind Haftpflichtversicherungen abzuschließen; der Nachweis ist jährlich zu Beginn der Segelsaison dem Stegwart in Kopie auszuhändigen.
3. Die Boote müssen mindestens über folgende Sicherheitsausrüstung verfügen:
 - 1 Rettungsweste pro Person
 - 1 Paddel
 - 1 Pütz/Schöpfkelle
4. Das Befahren des Elbsees mit eigenen oder mit vereinseigenen Booten ist nur erlaubt, wenn mindestens eine Person an Bord im Besitz eines entsprechenden Befähigungsnachweises ist, d.h. Mindestvoraussetzung ist der Besitz des Jüngstensegelscheins (Kinder von 7-14 Jahre) oder des Sportsegelscheins des DSV.

Diese Person (Schiffsführer*in) trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller sicherheitsrelevanten und seemännischen Regeln und haftet persönlich für alle Schäden, die durch Nichteinhaltung entstehen.

Wenn der See zu Ausbildungs- und Übungszwecken durch Personen befahren wird, die nicht im Besitz eines entsprechenden Nachweises sind, muss immer eine aufsichtführende Person anwesend sein, die einen entsprechenden Befähigungsnachweis besitzt und die Verantwortung übernimmt. Den Anweisungen dieser Person ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen grundsätzlich nur unter Aufsicht segeln.

5. Die folgenden Warnsignale können gegeben werden:

Starkwind oder Sturmwarnung

2 lange Töne 

Rückkehr zum Steg für alle Boote aus anderen Gründen

5 kurze Töne 

6. Das Befahren des Elbsees mit Verbrennungsmotoren ist verboten. Ausnahme sind zugelassene Rettungsfahrzeuge, die eine Genehmigung des Sportamtes der Stadt Düsseldorf haben.
7. Bootspersenninge und andere Ausrüstungsgegenstände dürfen nicht auf dem Bootsteg abgelegt werden.
8. Das Segelsetzen in den Boxen ist nur bei entsprechender Windrichtung erlaubt.
9. Die Uferstreifen dürfen nicht befahren werden und es muss ein ausreichender Abstand zum Ufer eingehalten werden. Die Einzelheiten sind dem Nutzungsplan zu entnehmen, der Teil der Segelanweisung ist.
10. Es gelten die Vorfahrtsregeln der Binnenschiffahrtsordnung.
11. Jede*r Segler*in ist zum Tragen einer Rettungsweste verpflichtet.
12. Unfälle, Havarien oder vergleichbare Vorfälle sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
13. Steg und See sind von Unrat freizuhalten.
Das Baden im See ist von Seiten der Behörden untersagt.
14. Boote mit Trailer dürfen nur an den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.
Trailer ohne Boote dürfen nicht auf dem Vereinsgelände abgestellt werden!
15. Anweisungen des Stegwartes oder eines Vorstandsmitglieds sind zu befolgen.

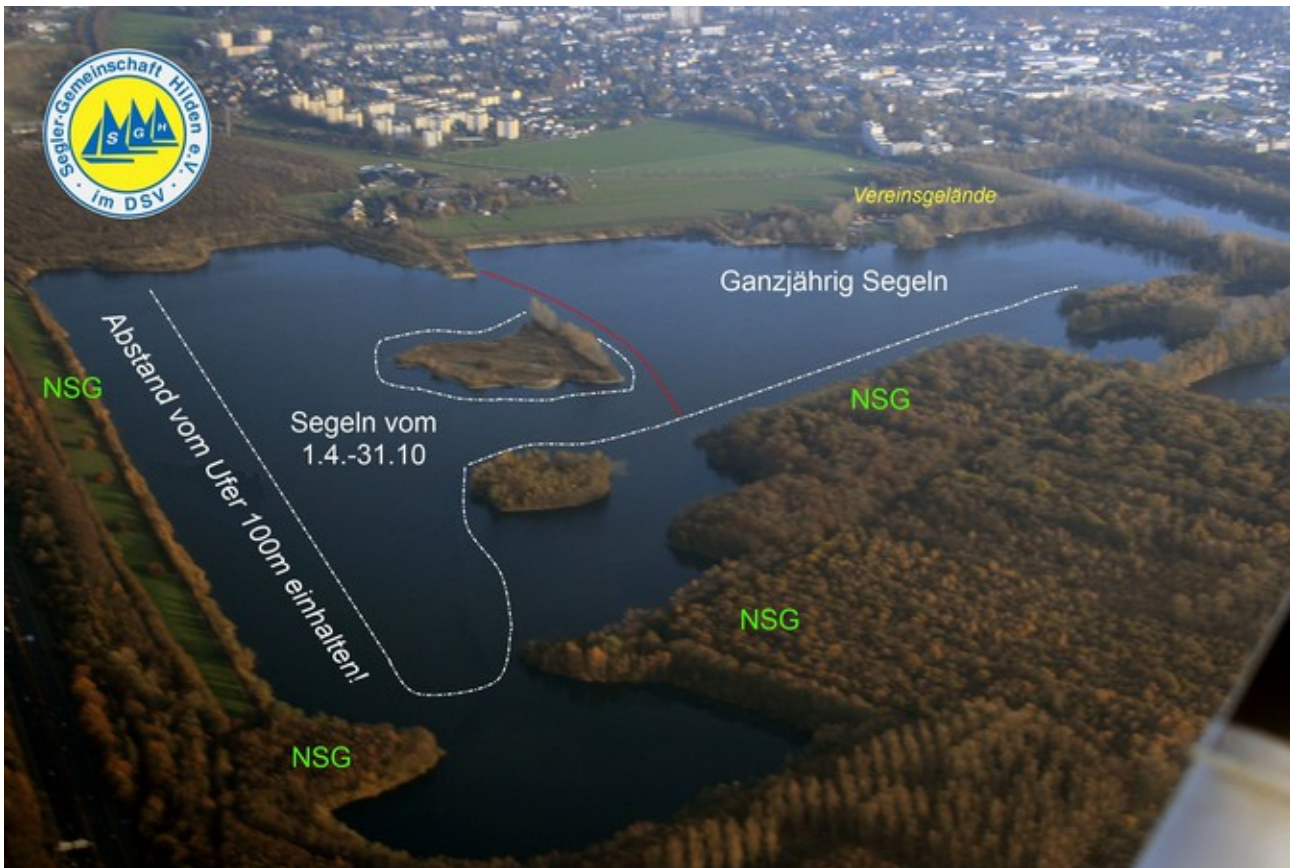
16. Für die Vereinsboote gelten folgende ergänzenden Bestimmungen:

- a) Die Nutzung der Boote ist im Bootsbuch einzutragen!
- b) Die Vereinsboote sind pfleglich zu behandeln. Sie sind nach dem Segeln ordentlich und seemännisch korrekt zu vertäuen; die Ausrüstung ist im Bootshaus, an dem dafür vorgesehenen Platz, zu verstauen. Dabei sind die Segel ordentlich aufzurollen; nasse Segel sind im Bootshaus zum Trocknen aufzuhängen. Die Regenlenzer der Boote sind zu öffnen!
- c) Vor dem Ablegen und nach dem Anlegen sind die Boote auf Schäden zu überprüfen. (Rigg, Ruder, Bootskörper, Segel usw.) Bei gravierenden Beschädigungen dürfen die Boote nicht benutzt werden.
- d) Schäden an einem vereinseigenen Boot sind unverzüglich dem Boots- oder dem Stegwart bzw. einem Vorstandsmitglied mitzuteilen und in's Bootsbuch einzutragen.

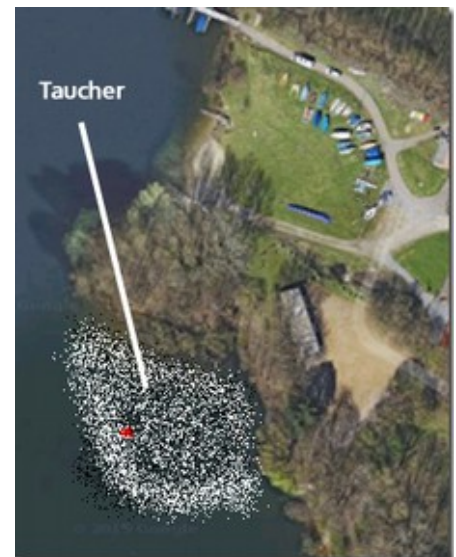
17. Die 10 Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur sind zu beachten.

18. Die Nichtbeachtung der Segelanweisung der SGH für den Elbsee kann gemäß der Satzung zum zeitlichen oder grundsätzlichen Segelverbot auf dem Elbsee führen!

19. Nutzungsplan



- Der nördliche Bereich des Elbsees darf nur in den Sommermonaten, von April bis Oktober, befahren werden.
- Der südliche Bereich des Elbsees darf Ganzjährig befahren werden.
- Der Ein- und Ausstiegsbereich der Taucher darf grundsätzlich nicht befahren werden, da hier die Unfallgefahr zu groß ist.



Stand: 01.01.2025

Hilden, den 01.01. 2025

Der Vorstand
i.V.
Sophie Charlott Ebert
1. Vorsitzende

(Bildquelle – google.com)